

Mitteilung des Senats

vom 4. Januar 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Blinkerbelag des Promenadenweges „An der Weide“	S. 3.
2. Herabsetzung des Preises für elektrischen Strom	„ 3.
3. Änderungen des Gesetzes über das Staatsschuldbuch	„ 3.
4. Beschaffung einer zweiten Pumpe für das Pumpwerk an der Sebaldsbrücker Chaussee	„ 10.
5. Gesundheitswesen	„ 11.

1. Blinkerbelag des Promenadenweges „An der Weide“.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 23. November 1910 bei.

2. Herabsetzung des Preises für elektrischen Strom.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. Dezember 1910 zu.

3. Änderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch.

Über diesen Gegenstand hat die Finanzdeputation einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Bericht.

Das Gesetz über das Staatsschuldbuch vom 2. Dezember 1898 ist durch das abändernde Gesetz vom 13. April 1910 — Gesetzbl. S. 99 — mit den damals geltenden Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in Einklang gebracht und am 24. April 1910 neu bekannt gemacht worden (Gesetzbl. S. 101).

Inzwischen ist das Gesetz über das Reichsschuldbuch unterm 6. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 665) weiter geändert und mit diesen Änderungen als „Reichsschuldbuchgesetz“ neu veröffentlicht worden (Reichsgesetzbl. 1910 S. 840). Ein entsprechendes abänderndes Gesetz ist für das Preussische Staatsschuldbuch am 22. Mai 1910 ergangen (Preuß. Gesetzsammlg. S. 120).

Die neuen Vorschriften des Reichs und Preussens sollen den Schuldbuchverkehr erleichtern und dadurch dem Publikum Anlaß geben, von der Schuldbucheinrichtung mehr als bisher Gebrauch zu machen. Dazu sollen im wesentlichen dienen: eine vereinfachte Legitimation der Rechtsnachfolger, geringere Anforderungen an die Beglaubigung von Anträgen, die Zulassung der Zinsenzahlung außerhalb des Reichs und eine noch weiter ausgedehnte Gebührenfreiheit.

Neben den Vorteilen, die sich hieraus für die Gläubiger ergeben, erhoffen das Reich und Preußen von einer vermehrten festen Kapitalanlage in Schuldbuchforderungen zugleich einen günstigen Einfluß auf den Kurs der Anleihen, dessen Stetigkeit und Höhe durch allzuhäufiges Angebot von Schuldverschreibungen bei jeder Konjunktur beeinträchtigt wird.

Die Finanzdeputation hält die Anpassung des Bremischen Staatsschuldbuchgesetzes an die verbesserten Einrichtungen des Reichsschuldbuches für erforderlich und beantragt demgemäß die Genehmigung des als Anlage I beigefügten Gesetzentwurfs.

Nur in einem Punkte ist der Entwurf dem Reichsgesetze nicht gefolgt. Nach dem Reichsgesetze können nämlich Buchschulden mit Ermächtigung des Reichskanzlers auch ohne Einreichung und Umwandlung von Schuldverschreibungen begründet werden, wenn der Kaufpreis für Schuldverschreibungen, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zahlungstermine bar eingezahlt wird. Diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, daß bewilligte Anleihen wenigstens teilweise auch ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden können, und ist mit der in Bremen üblichen Form, in der die bewilligten Anleihen begeben werden, unvereinbar.

Die beantragten Abänderungen sind in der Anlage den Bestimmungen des geltenden Gesetzes gegenübergestellt und werden im einzelnen keiner weiteren Begründung bedürfen.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **W. Donandt.** **J. L. Schrage.**

Anlage 1.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom
24. April 1910 über das Staatsschuldbuch.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit
der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 24. April 1910, betreffend
das Staatsschuldbuch (Gesetzbl. S. 101) wird,
wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Der vierte Absatz des § 2 erhält folgende
Fassung:

Über den Inhalt des Staatsschuldbuches
darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen
gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechts-
nachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der
im § 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger
den zur Revision der Kassen derselben berechtigten
öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen,
letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur
Kassenrevision durch eine deutsche öffentliche Behörde
bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden.

Über den Inhalt des Staatsschuldbuches
darf nur den im § 7 aufgezählten Per-
sonen sowie dem Gegenvormunde, dem
Beistand und bezüglich der im § 4 unter
Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur
Revision ihrer Kassen berechtigten öffentlichen
Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber
nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision
durch eine öffentliche Behörde bescheinigt ist,
Auskunft erteilt werden.

Artikel 2.

An die Stelle des § 3 tritt folgende Vor-
schrift:

§ 3.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht,
wenn die Schuldverschreibung auf den Inhaber
lautet, auf Antrag des Inhabers und auf den
Namen der in dem Antrage als Gläubiger be-
zeichneten Person, wenn aber die Schuldver-
schreibung auf eine juristische Person lautet, auf
deren Antrag und auf deren Namen.

§ 3.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht,
wenn die Schuldverschreibung auf den Inhaber
lautet, auf Antrag des Inhabers und auf den
Namen der in dem Antrage als Gläubiger be-
zeichneten Person oder Vermögensmasse,
wenn aber die Schuldverschreibung auf eine
juristische Person lautet, auf deren Antrag und
auf deren Namen.

Artikel 3.

Der § 5 wird durch folgende Vorschriften
erjezt:

§ 5.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des
Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im übrigen finden die für die Tilgung und
Verzinsung der Bremischen Staatsanleihen geltenden
Vorschriften auf die eingetragenen Forderungen
entsprechende Anwendung.

§ 5.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des
Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im übrigen finden die für die bremischen
Staatsanleihen geltenden Vorschriften auf die ein-
getragene Forderung entsprechende Anwendung.

§ 5a.

Zugleich mit der Eintragung der
Buchschuld kann der Antragsteller (§ 3)

und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, welche nach dem Tode des Gläubigers der Generalkasse gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist.

Die Eintragung ist auf Antrag der im § 7 Abs. 1 unter 1 bis 4 und 6 bis 8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen.

Artikel 4.

An die Stelle des § 7 treten folgende Vorschriften:

§ 7.

Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§ 2 Absatz 2), sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im § 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, beziehungsweise die gemäß § 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter. Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Deutschen Reiche ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den von der Finanzdeputation zu erlassenden Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

§ 7.

Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§ 2 Absatz 1), sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderungen sind nur berechtigt:

- 1) der eingetragene Gläubiger,
- 2) sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter,
- 3) der Konkursverwalter,
- 4) derjenige, auf welchen die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist,
- 5) die gemäß § 5 a eingetragene zweite Person,
- 6) der Testamentsvollstrecker,
- 7) der Nachlassverwalter (B.G.B. §§ 1981 ff.),
- 8) im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder des Beisitzes bei überlebende Ehegatte.

Derjenige, für welchen ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenusse eingetragen ist, kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfange der Zinsen Berechtigten stellen.

Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, zur Stellung von Anträgen für die im § 4 Nr. 4 erwähnten Vermögensmassen die dort genannte Behörde oder die von ihr bezeichnete Person oder die gemäß § 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter. Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Deutschen Reiche ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den von der Finanzdeputation zu erlassenden Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im § 13 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im § 15 Nr. 2 im Staatsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§ 10.

Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

§ 7 a.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es deren Zustimmung mit Ausnahme der im § 13 Abs. 2, 3 erwähnten Fälle.

Wird eine Forderung unter Löschung auf einem Konto auf ein anderes Konto übertragen, so sind die Vermerke zu Gunsten Dritter unter Löschung auf dem alten Konto auf das neue Konto mit zu übertragen. Der Zustimmung der aus dem Vermerke Berechtigten bedarf es nicht.

§ 7 b.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im § 15 Nr. 2 im Staatsschuldbuche zu übertragen.

§ 7 c.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

Artikel 5.

Die §§ 10 bis 13 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 10.

Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht, ferner zum Antrage auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person gemäß § 5 a Abs. 1 oder einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen genügt schriftliche Form. Dasselbe gilt für Anträge auf Löschung der im § 5 a Abs. 1 und im § 13 Abs. 2, 3 erwähnten Vermerke.

In allen anderen Fällen soll der Antrag im Geltungsgebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß § 129 daselbst öffentlich beglaubigt sein. Der öffentlichen Beglaubigung steht gleich die Aufnahme des Antrags durch eine von der Finanz-

Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan werde.

§ 11.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

deputation bezeichnete Stelle. Außerhalb des Geltungsgebiets des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Die Finanzdeputation kann in besonderen Fällen von der Beobachtung dieser Formvorschriften absehen. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan werde.

§ 11.

Rechtsnachfolger von Todes wegen haben sich durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Beruht die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann von der Beibringung des Erbscheins oder der Bescheinigung abgesehen werden, wenn an deren Stelle die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt wird.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder des Beisitzes sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über eine zum Nachlasse gehörige Forderung sind entweder durch die in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im bremischen Landesrechte vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen oder durch eine Bescheinigung darüber nachzuweisen, daß der überlebende Ehegatte, die Beisitzwitwe oder der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die eingetragene Forderung befugt ist. Das gleiche gilt in den Fällen des § 9 und des § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, von dem Nachweise der dem überlebenden Ehegatten zustehenden Rechte. Auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers findet außerdem die Vorschrift des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Deutschen Reiche weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

§ 12.

Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 13.

Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind, keiner Beglaubigung.

Zur Ausstellung der in Abs. 1 und 3 erwähnten Bescheinigung ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Deutschen Reiche weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

An die Stelle der Gerichte treten andere Behörden oder Notare, soweit sie nach landesgesetzlichen Vorschriften statt der Gerichte für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sind. Die Zuständigkeit ist von dem im Absatz 4 bezeichneten Gerichte auf der Bescheinigung zu bestätigen.

Die nach § 5a Eingetragenen haben die Sterbeurkunde oder Todeserklärung des Gläubigers beizubringen, soweit ihnen nicht aus besonderen Gründen diese Verpflichtung erlassen wird.

§ 12.

Mehreren Erben kann auferlegt werden, zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 13.

Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde oder Todeserklärung erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Vermerke, die durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung der Berechtigten von Amts wegen gelöscht werden.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind, keiner Beglaubigung.

Artikel 6.

Die §§ 17 bis 20 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 17.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§ 18.

Die Zinsen werden nur im Deutschen Reiche gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine Kasse des Bremischen Staats, oder durch eine Bank oder ein Bankhaus, oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittelst Übersendung durch die Post.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§ 19.

Änderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§ 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

§ 20.

An Gebühren werden erhoben:

- 1) für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 M des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
- 2) für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 M Kapitalbetrag 50 Pfennig; zusammen mindestens 1 Mark.

Gebühren werden nicht erhoben:

- 1) für die Eintragungen bei Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Bremischen Staates;
- 2) für Eintragung und Löschung von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Absatz 3);
- 3) für Eintragung und Löschung von Vermerken, nach denen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten

§ 17.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 7 b Absatz 2 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§ 18.

Die Zinsen werden in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine Kasse des bremischen Staats, oder durch eine Bank oder ein Bankhaus, ferner innerhalb des Weltpostvereins mittelst Übersendung durch die Post oder auf sonstige von der Generalkasse zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten gezahlt. Bei Zahlung der Zinsen im Post-Überweisungs- und Scheckverkehre können die Postgebühren mit Ausnahme der Bestellgebühren auf die Staatskasse übernommen werden.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§ 19.

Änderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§ 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

§ 20.

An Gebühren werden von der Generalkasse nur erhoben:

für Löschung einer Schuldbuchforderung zum Zwecke der Ausreichung von Schuldverschreibungen für je angefangene 1000 M Kapitalbetrag 0,75 M, jedoch mindestens 2 M.

Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915, 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren sind von dem Antragsteller bei Einreichung des Antrags voranzuzahlen.

Die Gebühren sind von dem Antragsteller in der Regel bei Einreichung des Antrags voranzuzahlen und unterliegen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen in Schuldbuchsachen sind stempelfrei und werden von den zuständigen Verwaltungsstellen gebührenfrei erledigt.

Artikel 7.

Der Senat wird ermächtigt, das Gesetz vom 24. April 1910, betreffend das Staatsschuldbuch, in der durch dieses Gesetz veränderten Fassung unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und Berichtigung der Verweisungen neu bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

4. Beschaffung einer zweiten Pumpe für das Pumpwerk an der Sebaldsbrücker Chaussee.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Die Sebaldsbrücker Pumpstation hat bisher mit Rücksicht auf den vorläufig geringen Wasserzufluß nur eine Pumpe erhalten.

Es sind nun neuerdings Straßenbauanträge gestellt, nach denen das Gebiet zwischen Vahrerstraße und Sebaldsbrücker Chaussee aufgeschlossen werden soll.

Die Neuanlage der geplanten Straßen wird an die Pumpstation höhere Anforderungen stellen, es ist daher erforderlich, nunmehr den Einbau einer zweiten Pumpe vorzunehmen.

Die Kosten betragen 5000 M. Mittel stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Die unterzeichnete Deputation beantragt, die erforderlichen Kosten im Betrage von 5000 M auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen „Kanalisation der Sebaldsbrücker Chaussee“ zu bewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.
(gez.) **Rasow.** (gez.) **M. Voettcher.**

5. Gesundheitswesen.

Durch Beschluß vom 23. November v. J. (Verhdlgn. zwischen Senat und Bürgerschaft S. 1341) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die zuständigen Behörden mit einem Bericht zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, in allen anzeigepflichtigen Krankheitsfällen die Desinfektionskosten auf die Staatskasse zu übernehmen. Zu derselben Zeit lag dem Senat der anliegende Bericht der Inspektion des Arbeitshauses vor, auf Grund dessen veränderte Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Desinfektionsanstalt und der damit in Verbindung stehenden Anstalten in Vorschlag gebracht wurden. Mit diesen Anträgen hatte sich die Deputation für das Gesundheitswesen nach Prüfung durch den Gesundheitsrat bereits einverstanden erklärt. Dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend hat der Senat die genannte Deputation zunächst zu einer Prüfung der im Beschlusse vom 23. November v. J. gestellten Frage veranlaßt, die Deputation hält aber, wie dem Senat von seinen Kommissaren berichtet ist, an der Ansicht fest, daß durch die in dem Bericht der Inspektion des Arbeitshauses gemachten Vorschläge dem Bedürfnisse ausreichend genügt werde, und daß es nicht erforderlich und gerechtfertigt sei, eine allgemeine Übernahme der Desinfektionskosten in allen anzeigepflichtigen Krankheitsfällen auf die Staatskasse eintreten zu lassen.

Dabei ist darauf hingewiesen, daß von den gesamten Aufwendungen für die Desinfektionsanstalt schon jetzt mehr als sieben Achtel vom Staate getragen werden.

Der Senat kann sich dieser Auffassung nur anschließen. Er erteilt daher nunmehr dem von der Inspektion des Arbeitshauses überreichten Entwurf der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Desinfektionsanstalt und der damit in Verbindung stehenden Anstalten seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht, betreffend Bedingungen und Gebühren für Benutzung der Desinfektionsanstalt.

Anlage.

Die bei Eröffnung der Desinfektionsanstalt im Jahre 1893 festgesetzten Bedingungen für deren Benutzung sowie die Gebührensätze (Verhdlgn. 1893 S. 4) haben sich im allgemeinen bewährt; es sind jedoch hinsichtlich des angewendeten Verfahrens eine Reihe von Änderungen eingetreten, die Zusätze zu den Bedingungen usw. nötig machen. Außerdem sind inzwischen besondere Einrichtungen zur Reinigung von Bettfedern und zur Reinigung für mit Ungeziefer behaftete Personen und Sachen getroffen worden, es bedarf daher einer Ergänzung der geltenden Bestimmungen.

Ein vom Vorsteher des Arbeitshauses vorgelegter Entwurf ist zunächst von der Session des Arbeitshauses beraten und sodann auf Veranlassung der Deputation für das Gesundheitswesen nach Prüfung durch den Gesundheitsrat in einigen Punkten geändert. Der so fertiggestellte Entwurf wird anbei übergeben. Er unterscheidet sich von den im Jahre 1893 getroffenen Bestimmungen wesentlich nur insofern, als in Zukunft der Erlaß der Gebühren in einer größeren Zahl von Fällen soll erfolgen können. Während früher nur solche Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1200 M nicht überstieg, auf ihren Antrag ohne weiteres von Gebühren befreit wurden, wird vorgeschlagen, diese Grenze künftig auf 1800 M herauf zu setzen, auch den Erlaß nicht mehr davon abhängig zu machen, daß ein bestimmter Mietaufwand (seither 300 M) nicht überschritten wird. Diese Neuerung rechtfertigt sich namentlich dadurch, daß es im öffentlichen Interesse liegt, wenn tunlichst in allen in Betracht kommenden Fällen von den Einrichtungen der Desinfektionsanstalt Gebrauch gemacht wird, und wenn namentlich nicht aus Scheu vor den Kosten eine an sich gebotene Desinfektion unterbleibt.

Die Inspektion des Arbeitshauses beantragt darnach,
dem anliegenden Entwurfe die Genehmigung zu erteilen.

Bremen, den 18. November 1910.

Die Inspektion des Arbeitshauses.

(gez.) **Sildebrand.**

Unteransage.

Bedingungen und Gebühren

für die

Benutzung der Desinfektions- und Bettfedernreinigungsanstalt, sowie der
Reinigungsanstalt für mit Infektionsstoffen behaftete Personen.

A. Desinfektions-Anstalt.

I. Bedingungen.

Die Anmeldungen zur Desinfektion sind schriftlich, mündlich oder telephonisch am Bureau des Arbeitshauses zu machen.

Die Anmeldungen müssen enthalten:

1. Namen und Wohnung des Auftraggebers.
 2. Die Zahl der zu desinfizierenden Räume oder die Bezeichnung der zur Desinfektion abzuholenden Sachen.
 3. Die Bezeichnung der Krankheit, welche die Desinfektion bedingt.
- Die Desinfektionen werden in der sorgfältigsten und schonendsten Weise ausgeführt. Eine Garantie für Nichtbeschädigung der zu desinfizierenden Räume und Gegenstände wird jedoch nicht übernommen.

II. Gebühren.

A. Für Wohnungsdesinfektionen werden außer einer Vergütung von 80 Pf. für die Stunde Arbeitszeit der Desinfektoren berechnet:

1. bei Formalinvergasung 10 Pf. für das Kubikmeter Rauminhalt der desinfizierten Räume;
2. bei einer nachfolgenden Ammoniak-Entwicklung 5 Pf. für das Kubikmeter Rauminhalt;
3. bei einer chemischen Desinfektion die verbrauchten Chemikalien und die Abnutzung der Geräte.

B. Die Gebühren für die Desinfektionen von Sachen in der Desinfektionsanstalt betragen:

1. für die Desinfektion im Dampfapparat für jedes Kubikmeter Rauminhalt 4 M., mindestens jedoch 1 M. Die Berechnung erfolgt nach Zehnteln eines Kubikmeters. Die Benutzung des ganzen Apparates kostet 14 M.;
2. für die Desinfektion von Sachen durch Chemikalien für jede Stunde Arbeitszeit eines Desinfektors 1 M., mindestens jedoch 50 Pf. Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden. Die Lieferung der erforderlichen Geräte und Materialien ist in diesen Preis eingeschlossen.

Der Transport zur Anstalt geschieht unentgeltlich.

Wird der Rücktransport der desinfizierten Sachen von der Anstalt in die Wohnung gewünscht, so wird dafür ein Fünftel der unter 1 und 2 angegebenen Gebühren berechnet.

Falls die sofortige Ausführung einer bestellten Desinfektion oder Abholung von Sachen verweigert wird, so sind für den Hin- und Rücktransport der Geräte und Materialien oder für die Hin- und Rückfahrt des Transportwagens, sowie für den Zeitverlust der Angestellten 5 M. zu entrichten.

Auf Antrag werden von Gebühren Personen befreit, deren steuerpflichtiges jährliches Einkommen 1800 M. nicht übersteigt. Dies ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Distriktskommissärs nachzuweisen. Bei Personen, die von der Armenpflege unterstützt werden, genügt die Bescheinigung dieser Tatsache durch den zuständigen Armenaufseher. Die Bescheinigung ist innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Desinfektion dem Bureau des Arbeitshauses einzureichen.

Die Inspektion des Arbeitshauses ist außerdem befugt, aus Billigkeitsrücksichten einen Erlaß oder eine Ermäßigung der Gebühren zu bewilligen.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gewährte Gebührenfreiheit gilt nicht als eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln.

B. Bettfedernreinigungsanstalt.**Gebühren.**

Die Gebühren für die Auflockerung von Bettfedern und für die Reinigung derselben mit der Maschine, sowie für das Aufspülcken und das Umstopfen von Federn werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

C. Reinigungsanstalt für mit Ungeziefer behaftete Personen und Sachen.**I. Bedingungen.**

Die Inanspruchnahme der Reinigungsanstalt ist vorher im Bureau des Arbeitshauses anzumelden. Nur männliche Personen werden von Ungeziefer gereinigt.

Die Überführung von Sachen nach dem Arbeitshause hat der Auftraggeber selbst zu veranlassen. Die Rücklieferung der gereinigten Gegenstände erfolgt durch das Arbeitshaus. Ersatz für durch die Reinigung entstandene Beschädigungen wird nicht geleistet.

II. Gebühren.

Die Gebühr für die Reinigung von Personen beträgt für Hiesige 3 M und für Fremde 4 M.

Die Gebühr für die Desinfektion von Sachen beträgt für das Kubikmeter 4 M, mindestens jedoch 1 M. Die Berechnung erfolgt nach Zehnteln eines Kubikmeters.

Das Bürsten der Sachen wird besonders nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

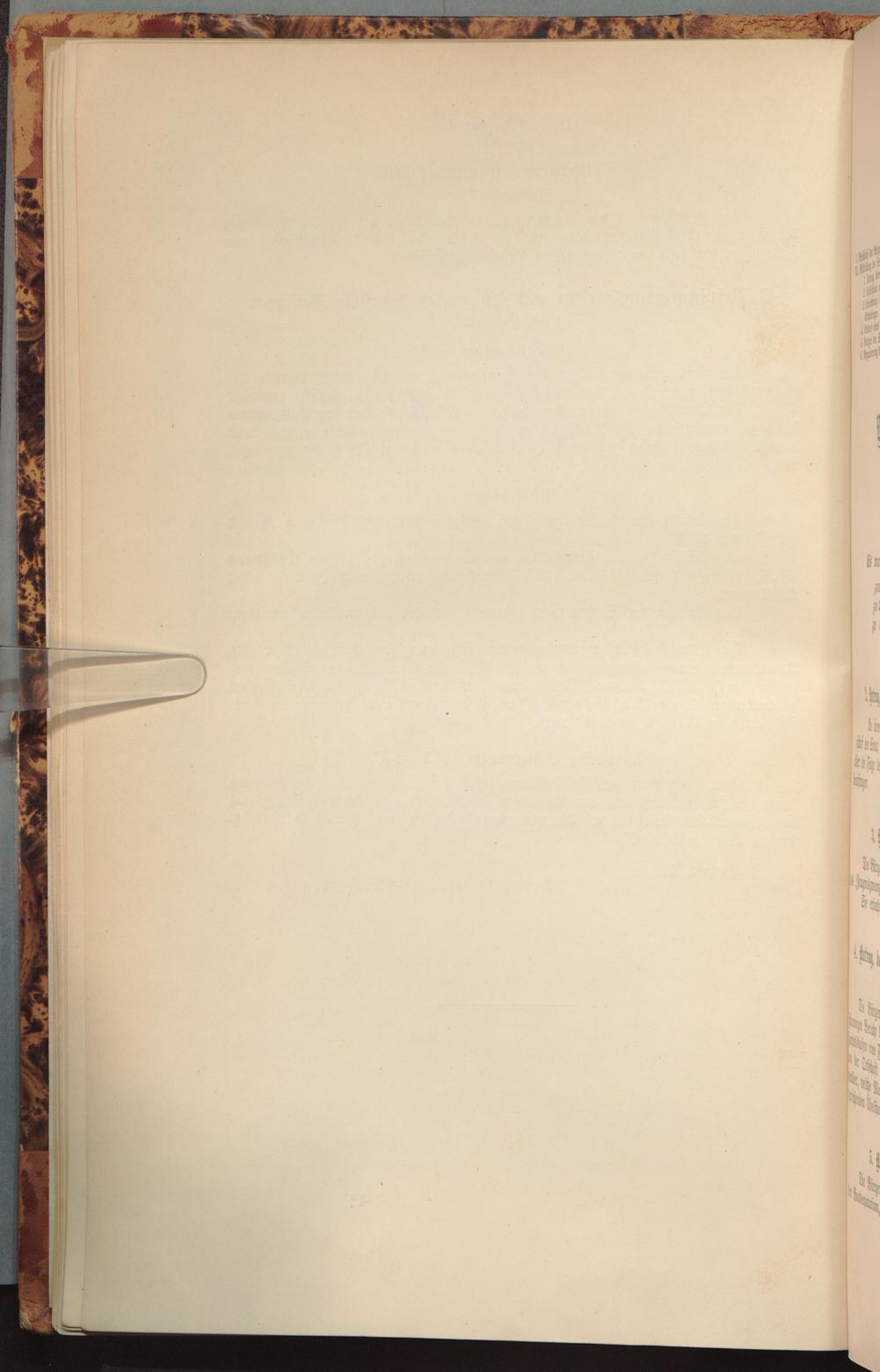
Im Interesse einer zweckentsprechenden Erledigung der Aufträge ist bei den Anmeldungen genau aufzugeben, in welcher Weise die Reinigung der Sachen ausgeführt werden soll. Kommen Betten oder Bettfedern in Frage, so ist außerdem zu bemerken, ob eine Auflockerung der Federn und eine Reinigung derselben von Staub gewünscht wird.

Allgemeine Bestimmungen zu A bis C.

Die Verwaltung des Arbeitshauses haftet für ein Verschulden der Personen, deren sie sich zur Erfüllung von Aufträgen bedient, nur nach Maßgabe des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die weitergehende Haftung nach § 278 dieses Gesetzbuches ist ausgeschlossen.

Bremen, den

Die Inspektion des Arbeitshauses.



Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 4. Januar 1911	S. 15.
II. Mitteilung des Senats vom 6. Januar 1911:	
1. Antrag, betreffend Herstellung einer Fähre im Industrie- und Handelshafen	S. 17.
2. Volksschule an der Regensburgerstraße	" 17.
3. Einrichtung der Kochflächen in der Schule am Pulverberg und in der 32klassigen Schule in Gröpelingen	" 17.
4. Ankauf eines Grundstücks in der Feldmark Gramble	" 17.
5. Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1911	" 17.
6. Regulierung der Baulinien	" 23.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. Januar 1911.

1. Wahl des Geschäftsvorstandes.

Es wurden gewählt

zum Präsidenten Herr Dr. R. Duidde,
zu Vizepräsidenten die Herren Notar A. Tebelmann und Fr. C. Biermann,
zu Schriftführern die Herren A. D. Garde, Syndikus J. Rösing,
Dr. Scherer und Helmr. Struckmann.

2. Antrag, betreffend gewerbliche Schulen (ungelernte Arbeiter).

An ihren Beschluß vom 19. Dezember 1908 erinnernd, ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Schuldeputation nunmehr mit der ungesäumten Berichterstattung über die Frage der Einbeziehung der ungelernten Arbeiter in die Schulpflicht zu beauftragen.

3. Antrag, betreffend das Zeugniszwangverfahren.

Die Bürgerschaft hält eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend das Zeugniszwangverfahren in Disziplinarfällen für wünschenswert.
Sie ersucht den Senat um eine entsprechende Vorlage.

4. Antrag, betreffend Herstellung einer Fähre im Industrie- und Handelshafen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständige Behörde mit einem schleunigen Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, im Industrie- und Handelshafen eine Fähre einzurichten, damit den im Industriegebiet tätigen Personen von der Ortschaft Oslebshausen aus eine Verbindung geschaffen wird, eventuell darüber, welche Maßnahmen die zuständige Behörde zu ergreifen gedenkt, um dem herrschenden Übelstande baldigst abzuhelpfen.

5. Austritt aus Deputationen und Kommissionen.

Die Bürgerschaft gestattet den Austritt des Herrn G. A. Wuppesahl aus der Baudputation, der Deputation für die Stadterweiterung und der Steuerdeputation

und des Herrn Dr. Quidde aus der Wahldeputation, der Quartierdeputation, der Deputation wegen der Beamtengehälter, der Deputation wegen des Gesetzes, den Senat betreffend, der Deputation wegen des Gewerbekammergesetzes, der Kommission wegen Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises, der Kommission wegen Verstaatlichung des Landschulwesens, der Kommission wegen der neuen Krankenanstalt in Grambke und der Kommission wegen Deckung des Fehlbetrages beim Wasserwerk.

6. Nachversicherung der jahrgeldberechtigten Angestellten des Bremischen Staates auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes.

Die Bürgerschaft erklärt sich einverstanden, daß die einzelnen in Betracht kommenden Behörden zur nachträglichen Verwendung der auf sie entfallenden Beiträge ermächtigt werden und daß die für die jahrgeldberechtigten Angestellten nachzahlenden Beträge ganz auf den Staat übernommen werden.

7. Volksschule an der Regensburgerstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt das von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, vorgelegte Projekt (Verhdlg. S. 1405) mit der Maßgabe, daß die vorgesehenen beiden Pavillons wegfallen und eine einfachere Einfriedigung hergestellt wird, und bewilligt zu seiner Ausführung 355 000 M., davon durch Nachbewilligung auf das laufende Budget 65 000 M. und durch Bewilligung auf das nächste Budget 290 000 M.

Sie ist damit einverstanden, daß die Baudeputation ermächtigt wird, Änderungen des Projekts, die sich während der Bauausführung als erwünscht herausstellen, ohne die Kosten zu erhöhen, im Einvernehmen mit der Schuldeputation vorzunehmen.

8. Einrichtung eines Geschäftszimmers für ein Mitglied des Senats im Hause Bredensstraße Nr. 5/6.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Projekt (Verhdlg. 1911, S. 1) und bewilligt zu seiner Ausführung 5200 M. auf das laufende Budget nach.

9. Budget der außerordentlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1911. Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Instandsetzung der Vorhafenmauern der älteren Häfen in Bremerhaven eine zweite Rate mit 255 000 M. auf das Budget „Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen“ für das Jahr 1911.

10. Änderungen auf dem Bahnhof Bremen-Neustadt.

Die Bürgerschaft bewilligt zu dem in der Mitteilung des Senats (Verhdlg. S. 1409) angegebenen Zwecke 465,01 M. auf den Fond für Außerordentliche Verwendungen mit der Maßgabe, daß dieser Betrag dem von Oldenburg mit jährlich 4% zu verzinsenden Anlagekapital zugeschrieben wird.

11. Einrichtung der Kochküchen in der Schule am Pulverberg und in der 32klassigen Schule in Gröpelingen.

Die Bürgerschaft genehmigt die Einrichtung der Kochküchen in der Schule am Pulverberg und in der 32klassigen Schule in Gröpelingen für 5300 M. und für 4600 M. und daß diese Ausgaben aus den Ersparnissen der Baufonds bestritten werden.

12. Nachträgliche Aufnahme des Arbeiters der Deputation für die Unterweserkorrektion Hinrich Meßer in die Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß Meßer noch nachträglich in die Kasse unter der Bedingung aufgenommen wird, daß er die Beiträge seit dem 1. April 1907 nachzahlt.

13. Ankauf eines Grundstücks in der Feldmark Grambke.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Vertrag mit Hinrich Gieschen und bewilligt den Kaufpreis mit M 24 170,30
sowie für Kosten und Abgaben rund " 429,70
insgesamt demnach . . . M 24 600,—

auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fond Ankauf von Grundstücken.

Mitteilung des Senats

vom 6. Januar 1911.

1. Antrag, betreffend Herstellung einer Fähre im Industrie- und Handels- hafen.

Der Senat hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung beauftragt.

2. Volksschule an der Regensburgerstraße.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. Januar d. J. im übrigen zu und hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit einem Bericht über die von der Bürgerschaft in betreff der Pavillons und der Einfriedigung gewünschte Abänderung des Projekts beauftragt.

3. Einrichtung der Kochküchen in der Schule am Pulverberg und in der 32klassigen Schule in Gröpelingen.

4. Ankauf eines Grundstücks in der Feldmark Grambke.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. Januar d. J. zu.

5. Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1911.

Die Stadtbremische Armenpflege hat das anliegende Budget für das Rechnungsjahr 1911 nebst Begleitbericht eingereicht. Der Senat erteilt den in der Vorlage gestellten Anträgen seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.